

Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II Fachliche Weisungen

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023:

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 24.02.2022:

- [Rz. 24.2](#): Sofern die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 vorliegen, ist das gewährte Darlehen bei Stromschulden direkt an den Energieversorger zu zahlen.
- [Rz. 24.3](#): Vornahme einer Klarstellung zur Einordnung der Stromschulden nach § 24 Absatz 1 bzw. § 22 Absatz 8. Für Stromschulden, die vor der Bedarfszeit entstanden und fällig geworden sind, und für Schulden aus Heizkosten kann ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 nicht gewährt werden.
- [Rz. 24.6](#) und [Rz. 24.10](#): Nur im Einzelfall ist ein Nachweis zur zweckmäßigen Verwendung des Darlehens für den unabweisbaren Bedarf (u. a. durch die Einschaltung des Außendienstes) notwendig.
- [Rz. 24.30](#): Klarstellung zum Kostenträger von Darlehen nach § 24 Absatz 4 und Absatz 5.
- [Rz. 24.30a](#): Klarstellung: Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld wird bis zur Höhe des Betrages (Obergrenze), mit dem die einmalige Einnahme bisher berücksichtigt worden ist, bis zum Ablauf des sechsmonatigen Anrechnungszeitraumes als Darlehen gewährt. Die Obergrenze des Darlehensbetrages wird durch den monatlichen Anrechnungsbetrag der einmaligen Einnahme gebildet.

Fassung vom 20.01.2017:

- Gesetzestext § 65: Anpassung an die für die Zeit ab 01.01.2017 geltenden Werte der Sachleistung.
- Rz. 24.30a: Ausführungen zur Darlehensgewährung beim Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen.

Gesetzestext

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Bürgergeld bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Inhaltsverzeichnis

1.	Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Absatz 1)	1
1.1	Unabweisbarer Bedarf	2
1.2	Abwicklung	3
2.	Sachleistungen nach § 24 Absatz 2	3
2.1	Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs	3
2.2	Verfahren	4
3.	Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3	5
3.1	Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2	5
3.2	Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3	5
4.	Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Absatz 4)	7
5.	Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Absatz 5)	9
5.1	Darlehen	9
5.2	Sicherung des Darlehens	10
5.3	Rückzahlung	11



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Absatz 1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe Fachliche Weisungen (FW) zu § 20). Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht (siehe FW zu § 42a) und die leistungsberechtigte Person vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchtwarenlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen.

**Grundsatz
(24.1)**

(2) Bei Energiekosten (Stromkosten) ist zwischen dem Energiebedarf im Zusammenhang mit den Bedarfen für Unterkunft und Heizung einerseits (Heizstrom) und der Haushaltsenergie andererseits zu unterscheiden.

**Energieschulden
(24.2)**

Für Haushaltsenergie gilt Folgendes: Sie ist Bestandteil des Regelbedarfs. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für während der Bedarfszeit aufgelaufene Stromschulden („Neuschulden“). Dabei sind unter „Neuschulden“ Forderungen zu verstehen, die im Bedarfszeitraum erstmals geltend gemacht werden, sowie Forderungen, die zwar bereits vor dem Bedarfszeitraum geltend gemacht wurden, aber im Bedarfszeitraum erstmalig fällig werden.

(3) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Absatz 1 in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht) und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren. Sofern die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 vorliegen, ist das gewährte Darlehen an den Energieversorger direkt zu zahlen.

(4) Der Sperrung der Stromversorgung wegen Stromschulden sollte vorrangig durch eine Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Gleiches gilt, um einer Neuverschuldung vorzubeugen. Die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 liegen vor: Denn die Berechtigten haben sich z. B. wegen unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet erwiesen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf an Haushaltsenergie zu decken.

**Vorbeugung
durch Direktzahlung
(24.3)**

(5) Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit,



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

vorlagen (erstmalig geltend gemacht wurden und fällig waren), sowie Schulden aus Heizkosten (einschließlich der Aufwendungen der Warmwassererzeugung über die Heizungsanlage) können nicht nach § 24 Absatz 1 übernommen werden. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben; dies gilt nicht, wenn die Forderung erst im Bedarfszeitraum fällig wird. Auf Altschulden findet § 24 keine Anwendung; die Entscheidung, ob eventuell ein Anwendungsfall des § 22 Absatz 8 gegeben ist, obliegt der Zuständigkeit des jeweiligen kommunalen Trägers.

(6) Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Heizstrom) sind nicht Teil des Regelbedarfs und werden nicht von § 24 erfasst. Falls insoweit Schulden bestehen oder drohen, wird auf § 22 Absatz 7 und 8 verwiesen.

Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte dezentrale Vorrichtung erzeugt wird (z. B. mithilfe eines Durchlauferhitzers) und deshalb im Rahmen der „Bedarfe der Unterkunft und Heizung“ keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser berücksichtigt werden, wird auf die FW zu § 21 verwiesen.

(7) Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen nach § 24 Absatz 1 kommt nicht in Betracht. Diese kann ausschließlich nach § 22 Absatz 6 übernommen werden.

**Mietkaution
(24.4)**

1.1 Unabweisbarer Bedarf

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist, und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können.

**Unabweisbarer
Bedarf
(24.5)**

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch

- notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern),
- Diebstahl,
- Brand,
- Verlust.



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

- Diebstahlanzeigen,
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge sowie
- Berichte des Außendienstes.

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe aber Rz. 24.2 bis 24.4).

(5) Bestattungskosten werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

**Nachweis
(24.6)**

**Schulden
(24.7)**

**Bestattungskosten
(24.8)**

1.2 Abwicklung

(1) Darlehen nach § 24 Absatz 1 werden nur auf - auch formlosen - gesonderten Antrag (§ 37 Absatz 1 Satz 2) erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

**Antrag,
Zinsen, Bescheid
(24.9)**

(2) Von den Leistungsberechtigten kann im Einzelfall verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen (vgl. § 32 SGB X). Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis der leistungsberechtigten Person über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 aufgerechnet werden (siehe FW zu § 43).

**Zweckbindung,
Widerruf
(24.10)**

(3) Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung wird auf die FW zu § 42a verwiesen.

**Rückzahlung/
Tilgung/Aufrechnung
(24.11)**

2. Sachleistungen nach § 24 Absatz 2

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs

(1) Mit dem Regelbedarf soll die leistungsberechtigte Person ihren Lebensunterhalt sichern (siehe Rz. 20.1 der FW zu § 20). Daraus folgt, dass die Leistungsberechtigten diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen sollen. Wird dem Träger bekannt, dass die leistungsberechtigte Person den Regelbedarf anderweitig verwendet und somit ihren Lebensunterhalt und

**Nicht zweckgemäße
Verwendung
(24.12)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen (siehe Kapitel 2 Absatz 3 der FW zu § 38).

(2) Eine nicht zweckgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Regelbedarf überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände der oder des Leistungsberechtigten darauf schließen lassen, dass diese/dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums/-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit den ausgezahlten Leistungen für den Regelbedarf wirtschaftlich umzugehen. Ggf. kann der ärztliche oder psychologische Dienst eingeschaltet werden, dabei sollte auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 geprüft werden.

**Drogen-/
Alkoholabhängigkeit
(24.13)**

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn die für den Regelbedarf erbrachten Leistungen nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt werden oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistungen angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn leistungsberechtigte Personen wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorsprechen.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(24.14)**

2.2 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistungen für den Regelbedarf als Sachleistungen ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

**Anhörung
(24.15)**

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die den Leistungsberechtigten unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen. Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Regelbedarfs sind auszus zahlen.

**Sachleistung/
Gutschein
(24.16)**

(3) Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene abzustimmen.

**Örtliche
Vereinbarungen
(24.17)**

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

**Ermessen
(24.18)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2).

**Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/gesonderter Antrag
(24.19)**

3.1 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) werden keine Weisungen hierzu herausgegeben.

3.2 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, nicht jedoch die gesetzliche Zuzahlung, welche grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

**Orthopädische Schuhe
(24.20)**

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V).

**Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

**Umfang der Leistungen der GKV
(24.22)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar
 - Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh
 - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z. B. Brille) sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen bzw. kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Unwirtschaftliche
Reparatur
therapeutischer
Geräte/vorrangige
Ansprüche gegen
andere
Sozialleistungsträger
(24.25)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

**Einkommenseinsatz
(24.27)**

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Absatz 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen, in dem Monat bedarfsmindernd zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn beim Bedarf berücksichtigt. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein (siehe auch Rz. 9.5 der FW zu § 9).

**Darlehen bei zu
erwartenden
Einnahmen
(24.28)**

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Zwar ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; gleichwohl sollte vor einer Darlehensgewährung mit der leistungsberechtigten Person geklärt werden, ob die Erbringung eines Darlehens gewünscht wird (Anhörung). Vorrangig haben die Leistungsberechtigten andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme von Schonvermögen der Kinder in der BG).

**Vorrang
(24.29)**

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden.

**Höhe/Dauer
(24.30)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Das Darlehen kann bis zur Höhe des aktuellen Bedarfs (in der Regel der Bedarf des Vormonats) geleistet werden, wenn die zu erwartende Einnahme bedarfsdeckend sein wird. Falls die zu erwartende Einnahme nicht bedarfsdeckend sein wird, kommt ein Darlehen bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen (nach Abzug der Beträge nach § 11b SGB II) in Betracht. Ist nach Angaben der leistungsberechtigten Person nur ein Teilbetrag zur Überbrückung erforderlich, ist ein entsprechend geringeres Darlehen zu erbringen.

Beispiel 1:

Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 449,00 EUR sowie 400,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen, das am Monatsende gezahlt wird. Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 280,00 EUR.

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 569,00 EUR Bürgergeld nach § 19 SGB II und 280,00 EUR als Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II zu gewähren.

Sollte sich nachträglich ergeben, dass das zu berücksichtigende Einkommen nur 150,00 EUR beträgt, ist der Darlehensbescheid nach § 44 SGB X zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Die Differenz von 130,00 EUR (= 280,00 EUR - 150,00 EUR) ist in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umzuwandeln.

Beispiel 2:

Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 449,00 EUR sowie 400,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen. Die Lohnzahlung erfolgt stets am 10. des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats. Der im folgenden Monat zu berücksichtigende Teil des Einkommens beträgt 280,00 EUR.

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 849,00 EUR Bürgergeld nach § 19 SGB II zu zahlen, weil in diesem Monat kein Arbeitsentgelt zufließt. Für den darauffolgenden Monat beträgt der Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 SGB II nur noch 569,00 EUR. Nach § 24 Absatz 4 SGB II können bis zu 280,00 EUR als Darlehen bewilligt werden, wenn dies im Hinblick auf die bereits am 10. zu erwartende Lohnzahlung erforderlich ist.

Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen. Bei der Darlehensgewährung sind die zuständigen Träger der Leistungen zu beachten. Werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung als Darlehen erbracht, ist das Darlehen zu bewilligen und auf der richtigen Kostenstelle (hier: kommunaler Träger) zu buchen. Auch bei der Erstellung der Annahmeanordnung für die Rückforderung des Darlehens ist auf die korrekte Kostenstelle des zuständigen Trägers zu achten.

(4) Einnahmen nach § 11 Absatz 3 werden auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der als Nachzahlung zufließenden Einnahme entfiel.

Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch aufgeteilter Einnahmen (24.30a)



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Wird die nach § 11 Absatz 3 aufgeteilte Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht, sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aus Gründen der Existenzsicherung ohne weitere Berücksichtigung der Einnahme als Darlehen zu erbringen (§ 24 Absatz 4 Satz 2). Da das Existenzminimum zu sichern ist, liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor. Die Gewährung als Zuschuss kommt nicht in Betracht.

Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 bzw. Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ist dann bis zur Höhe des Betrages (Obergrenze), mit dem die einmalige Einnahme bisher berücksichtigt wurde, bis zum Ablauf des Sechsmonatszeitraums als Darlehen zu gewähren. Wurde die einmalige Einnahme bei einer Mehr-Personen-BG auf mehrere Personen verteilt, so ist auch diesen Personen in Höhe des auf sie entfallenden Einkommensanteils ein Darlehen zu gewähren.

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Absatz 5)

5.1 Darlehen

(1) Nach § 9 Absatz 4 ist auch derjenige hilfebedürftig, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesen Fällen sind Leistungen als Darlehen zu gewähren, soweit lediglich zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne von § 12 vorhanden ist. Daraus ergibt sich, dass bei Überschreitung der Vermögensfreibeträge von Amts wegen ein Darlehen zu prüfen ist. Es bedarf keiner gesonderten Antragstellung (siehe § 37). Vielmehr ist die Bedarfsgemeinschaft von Amts wegen auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung hinzuweisen (Beratungspflicht nach § 14 SGB II).

(1a) Das Darlehen mindert das zu berücksichtigende Vermögen fiktiv. Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweisen erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Sobald die Freibeträge unterschritten werden, liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen. Nach erfolgreicher Verwertung wird das erbrachte Darlehen sofort in voller Höhe getilgt (§ 42a Absatz 3 Satz 1).

(1b) Ob Vermögen nicht verwertet werden kann, ist eine Prognoseentscheidung. Nach Ablauf jeweils eines Bewilligungszeitraumes ist es nicht ausgeschlossen, erneut darlehensweise Leistungen zu erbringen.

**Voraussetzungen
(24.31)**

**Umstellung
auf Zuschuss
(24.32)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person besitzt ein unbebautes Grundstück. Die bisherigen Verwertungsversuche waren erfolglos. Während der Darlehensgewährung werden weiterhin Verwertungsversuche unternommen. Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich.

Kein Fall des § 24 Absatz 5 liegt in Fällen vor, in denen eine Verwertungsmöglichkeit nicht absehbar ist. In diesen Fällen ist von Nichtverwertbarkeit auszugehen (siehe dazu FW zu § 12).

(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, ist über die Darlehensgewährung in Form eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (siehe auch FW zu § 42a).

Form der Darlehensgewährung (24.33)

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

Höhe (24.34)

(4) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Leistungsberichtigte nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V/§ 20 Absatz 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

Sozialversicherung (24.35)

(5) Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilligungsabschnitt zu begrenzen. Im Übrigen wird auf Rz. 12.9 der FW zu § 12 verwiesen.

Laufzeit (24.36)

5.2 Sicherung des Darlehens

(1) Die Leistungserbringung kann nach § 24 Absatz 5 Satz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

Sicherung des Darlehens (24.37)

(2) Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

Dingliche Sicherungsmittel (24.38)

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1113 ff. BGB),
- Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB),
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§ 1204 ff. BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB).



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(3) Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Sicherungsmittel kommen hierfür in Betracht:

- Bürgschaft (§§ 765 ff BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff BGB).

(4) Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers. Abwägungspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen für die Darlehensnehmer und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

(5) Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese – je nach Form der Darlehensgewährung – entweder im Darlehensbescheid oder im Darlehensvertrag als Bedingung (Nebenbestimmung im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 2 SGB X, z. B. sinngemäß: "...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird:...") aufgenommen werden.

(6) Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit den Darlehensnehmern zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

(7) Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld kann die Eintragung im Grundbuch auch zugunsten eines Jobcenters im Sinne des § 44b erfolgen, weil dieses grundbuchfähig ist. Zuvor ist aber zumindest in der Sicherungsabrede deutlich zu machen, welchem Leistungsträger in welcher Höhe die Leistungen zugeordnet werden.

(8) Dem Grundbuchamt ist die Eintragungsbewilligung der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers in notariell beurkundeter Form nachzuweisen.

(9) Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. der Notarin/des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X hinzuweisen.

**Sicherung
auf andere Weise
(24.39)**

**Ermessen
(24.40)**

**Ausgestaltung
(24.41)**

**(Sicherungs-)
Hypothek;
Grundschuld
(24.42)**

**Kostenfreiheit
(24.43)**

5.3 Rückzahlung

Rückzahlungen sind unter Beachtung der dazu erlassenen FW gemäß § 42a, Kapitel 3 vorzunehmen. Ein Darlehen ist nur von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zurückzufordern, denen es gewährt wurde.